

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Stricker/zur Strickerin
(Stricker-Ausbildungsverordnung – StrickAusbV) *)**

Vom 7. Dezember 1982

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Stricker/Strickerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
3. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
4. Kenntnisse der textilen Faserstoffe und Garne,
5. Lagern und Spulen von Garnen,
6. Stricken auf Handstrickmaschinen,
7. Stricken auf Flachstrickautomaten,
8. Einstellen von Flachstrickautomaten,
9. Entwickeln von Strickmustern,
10. Anfertigen von Musterdatenträgern für Flachstrickautomaten,

11. Nacharbeiten und Aufmachen von Strickwaren,
12. Prüfen und verkaufsgerechtes Aufmachen der gefertigten Strickwaren.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 3 Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 5 Stunden 4 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Stricken eines Musterstreifens mit mindestens 12 verschiedenen Mustern, insbesondere Grundbindungen und Grundbindungsableitungen sowie Versatz-, Noppen-, Ausdeck-, Abspreng- und Zopfmustern,
2. Mindern eines Strickteils nach Vorgaben,
3. Auswechseln von Nadeln sowie Einstellen von Fadenführern und Bürsten,
4. Ausführen von einfachen Näh- und Kettelarbeiten von Hand und mit Maschine.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Eigenschaften von Natur- und Chemiefasern,
2. Aufbau und Wirkungsweise von Flachstrickmaschinen,
3. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben,
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 40 Stunden 2 Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens 8 Stunden 5 Arbeitsproben durchführen.

1. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

- a) Stricken eines Damen- oder Herrenpullovers in anspruchsvoller Stricktechnik, Zuschneiden der Strickteile nach Schnittvorlage und Konfektionieren der Teile mit Spezialnähmaschinen,
- b) Regulärstricken und Konfektionieren einer Weste nach den Körpermaßen des Prüflings in Zopf- oder Ausdeckmuster und handgenähten Knopflöchern.

2. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) Stricken eines Musterstreifens mit mindestens 12 Mustern in anspruchsvollen Stricktechniken nach freier Wahl,

- b) Stricken eines Raglanpulloverteils in beliebiger Technik und Mindern mit Dreierdeckern,
- c) Einstellen eines Flachstrickautomaten nach Arbeitsvorschrift,
- d) Anketteln eines Kragens mit Kettelmaschine,
- e) Zusammennähen von zwei Seitenteilen an einem Stück.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Aufbau, Funktion und Verwendungsmöglichkeiten von Flachstrickautomaten,
- b) Aufgabe und Wirkungsweise der maschenbildenden Elemente von Handstrickmaschinen und Flachstrickautomaten,
- c) Einsatz von Maschinen zum Nacharbeiten und Aufmachen von Maschenwaren,
- d) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Berechnen der Maschenstäbchen und Maschenreihen von Strickteilen,
- b) Berechnen von Materialbedarf, Maschinenkosten, Arbeitszeit und Herstellungskosten;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Zeichnen von Bindungen,
- b) Zeichnen von Bildpatronen,
- c) Zeichnen von Technischen Patronen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu

ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Stricker/zur Strickerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom erläutern d) Gefahrenstellen an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern, funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fertigungsablauf beschreiben b) geschichtliche Entwicklung der Strickerei beschreiben c) Lohnformen, Lohnabrechnung und Vergütung für Auszubildende erläutern d) Unterlagen für die Lohnabrechnung nennen e) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erläutern f) Aufgaben von Betriebsleitung, Betriebsrat und Jugendvertretung sowie Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Mitarbeitern erläutern 						
3	Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ordnung am Arbeitsplatz halten b) Arbeitsplatz reinigen c) Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen pflegen und instand halten d) Verschleißteile, insbesondere Nadeln, Fadenführer, Bürsten und Schloßteile, auswechseln e) die im Ausbildungsbetrieb eingesetzten Energiearten nennen sowie Möglichkeiten zu ihrer Einsparung erläutern 						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
4	Kenntnisse der textilen Faserstoffe und Garne (§ 3 Nr. 4)	a) Einteilung der textilen Faserstoffe nach Art und Form erläutern b) Herkunft der textilen Faserstoffe nennen und ihre Eigenschaften beschreiben c) einfache Methoden zur Erkennung der Faserart beschreiben d) Konstruktionsmerkmale von einfachen Garnen, Zwirnen und Effektgarnen nennen sowie ihren Einfluß auf die Weiterverarbeitung beschreiben e) Einfluß der Garneigenschaften, insbesondere der Garnleichmäßigkeit, -reinheit, -elastizität, -dehnung, -festigkeit und -drehung sowie Drehungsrichtung, auf die Weiterverarbeitung beschreiben f) Spinnereifehler nennen und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung erklären g) gebräuchliche Feinheitsbezeichnungen von Garnen erklären	X						
5	Lagern und Spulen von Garnen (§ 3 Nr. 5)	a) Merkmale einer rationellen Lagerhaltung erläutern b) Einfluß von Feuchtigkeit, Lichteinwirkung und Verschmutzung auf lagernde Garne sowie ihre Folgen für die Weiterverarbeitung erläutern c) wichtige Knotenarten von Hand ausführen d) Spulmaschinen belegen e) Garnkörper spulen, Garnenden anknoten f) Eignung der hergestellten Garnkörper nach Wicklungsart und -härte beurteilen, Absprenger beseitigen g) Feinheitsberechnungen und -umrechnungen sowie Mengenberechnungen ausführen	X						
6	Stricken auf Handstrickmaschinen (§ 3 Nr. 6)	a) Aufbau und Wirkungsweise von Handstrickmaschinen erläutern b) Netzreihe auf Handstrickmaschine bilden c) Strick-Grundbindungen auf Handstrickmaschine herstellen d) Zusatzgeräte, insbesondere Kämmen und Gewichte, bereitstellen sowie Garnkörper aufstecken e) Fadenführer genau in Arbeitsstellung bringen f) Trennreihe stricken g) Funktion von Schloß und Nadelgang zur Herstellung von Strick-Grundbindungen erläutern h) Fadenspannung, Warenfestigkeit und Arbeitsbreite einstellen i) Gestricke in verschiedenen Farbkombinationen auf Handstrickmaschinen herstellen k) Knieersatz mit allen Nadeln und mit Nadelzug stricken	X						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		<ul style="list-style-type: none"> c) Zusammenhang zwischen Maschinenteilung und Garnfeinheit erläutern d) Warenfestigkeit bestimmen e) Arten von Grundschnitten und Größen für Strickwaren-Oberbekleidung beschreiben f) nach Schnitt, Warenfestigkeit, Bindungsart und Auftragsmenge Materialbedarf berechnen 					X	
							X	
								X
								X
10	Anfertigen von Musterdatenträgern für Flachstrickautomaten (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Funktionsschema zur Herstellung von Musterdatenträgern auslegen b) nach Arbeitsvorlagen Pappkarten schlagen c) nach Bildpatronen Stahlkarten setzen oder stanzen d) Musterdatenträger auf Fehler kontrollieren und Fehler beseitigen 						X
								X
								X
								X
11	Nacharbeiten und Aufmachen von Strickwaren (§ 3 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) einfache Näharbeiten von Hand ausführen b) von Hand Knopflöcher nähen und Knöpfe annähen c) Aufbau und Funktion von Grundnähmaschinen erläutern, Nähnadeln und Spulen auswechseln d) in rationeller Grifftechnik bei ergonomisch zweckmäßiger Körperhaltung an Nähmaschinen im Rhythmus einfache Näharbeiten ausführen, Fadenenden verriegeln und abschneiden e) Kleinteile, insbesondere Bündchen, Taschen und Blenden annähen f) Kettelarbeiten von Hand ausführen g) Aufbau und Funktion von Kettelmaschinen erläutern, einfache Kettelarbeiten an Kettelmaschinen ausführen h) Kettelgarn nach Art und Stärke für die zu kettelnden Strickteile auswählen 	X					
			X					
				X				
					X			
					X			
					X			
					X			
					X			
					X			
12	Prüfen und verkaufsgerechtes Aufmachen der gefertigten Strickwaren (§ 3 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Artikel auf Fehler kontrollieren und Fehler beseitigen, insbesondere repassieren b) Artikel fertiggbügeln c) Artikel verkaufsgerecht aufmachen 			X			
					X			
					X			